

Geszentwurf

der Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Nach derzeitiger Rechtslage erhalten Asylbewerber über eine Dauer von 36 Monaten Grundleistungen, die rund 25 Prozent unterhalb des Niveaus der Sozialhilfe liegen. Nach dieser Zeit sind aufgrund von § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu gewähren, wenn die Ausreise der Berechtigten nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

In der mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 geänderten Fassung werden aufgrund von § 2 AsylbLG diese Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nach 36 Monaten gewährt, wenn Leistungsberechtigte die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

B. Lösung

Ziel ist es, die Kosten der Hilfen für Asylbewerber u. a. dadurch zu begrenzen, dass die Leistungen nach dreijährigem Leistungsbezug nicht mehr auf Sozialhilfeniveau angehoben werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für das Land Bremen zum Beispiel würde die gesetzliche Änderung zu jährlichen Minderausgaben in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro führen.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 12. Januar 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen auf die Bedürfnisse eines nur vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland ab. Erfahrungen im Umgang mit diesem Gesetz haben gezeigt, dass Berechtigte in den seltensten Fällen ein auf Dauer gefestigtes Bleiberecht im Bundesgebiet erwerben. Die weit überwiegende Mehrzahl der Berechtigten muss aufgrund asyl- und ausländerrechtlicher Vorschriften in ihr Heimatland zurückkehren.

Für die Dauer des Asylverfahrens sind Maßnahmen und Hilfen, die auf eine soziale und gesellschaftliche Integration der Betroffenen zielen, nicht vorgesehen. Entsprechendes gilt auch für Ausländer, für deren Aufenthalt keine asylverfahrensrechtliche Gründe – mehr – ausschlaggebend und die im Grunde ausreisepflichtig sind (insbesondere Geduldete im Sinne von § 55 Ausländergesetz). Konsequenterweise sind für die Dauer des Aufenthalts auch die monetären Leistungen hiernach auszurichten. Es ist vertretbar, dass dieser Personenkreis während der gesamten Dauer des nicht verstetigten und nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet mit Leistungen unterhalb des Niveaus der Sozialhilfe auskommt.

Die Bewilligung von Sozialhilfeleistungen soll erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Personen eine Bleibeberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland haben und damit ein generelles Bedürfnis nach sozialer Eingliederung besteht.

Einzelfallbezogene Bedürfnisse und besondere Belange der Leistungsberechtigten in atypischen Sachverhalten können bei der Gewährung von Grundleistungen im Übrigen durch die Ermessensvorschrift des § 6 berücksichtigt und aufgefangen werden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ab, weil dies jene Leistungsberechtigten betreffen würde, die schon drei Jahre abgesenkte Leistungen erhalten haben, ohne die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst zu haben. Auch hält die Bundesregierung es im Hinblick auf das Gebot des Schutzes der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) für verfassungsrechtlich bedenklich, wenn den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern auf Dauer die Mittel für eine Teilnahme am sozialen Leben der Gemeinschaft versagt werden.

Das AsylbLG wird von dem Grundgedanken getragen, dass sich Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz typischerweise nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deshalb keine Leistungen zur Integration in die deutsche Gesellschaft notwendig sind. Aus diesem Grund dürfen die Grundleistungen nach dem AsylbLG geringer ausfallen als die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Eine dauerhafte Gewährung der abgesenkten Leistungen nach § 3 AsylbLG auch für nach dem AsylbLG Leistungsberechtigte, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bereits längere Zeit in Deutschland leben und vorerst auch weiter leben werden, würde dieser das AsylbLG tragenden Grundkonzeption widersprechen.

§ 2 AsylbLG in seiner geltenden Fassung beruht auf dem ersten AsylbLG-Änderungsgesetz vom 26. Mai 1997. Nach der ursprünglichen Fassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG wurden

Leistungsberechtigten bereits nach einer Frist von zwölf Monaten, in der sie die abgesenkten Leistungen nach dem AsylbLG erhielten, die höheren Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt. Geduldete Ausländer, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ausreisen bzw. nicht abgeschoben werden konnten, erhielten sogar sofort die höheren Leistungen entsprechend dem BSHG. Im Rahmen der ersten Novellierung des AsylbLG im Jahr 1997 hat der Gesetzgeber die Frist für einen längeren Aufenthalt und einem damit verbundenen, legitimen Bedürfnis des Betroffenen auf Integrationsleistungen auf 36 Monate festgelegt. § 2 Abs. 1 in seiner geltenden Fassung enthält somit im Vergleich zu seiner ursprünglichen Fassung zwei Verschärfungen:

- Verlängerung der 12-Monats-Frist für Asylbewerber auf 36 Monate,
- Erstreckung dieser neuen „Warte-Frist“ auf sämtliche nach dem AsylbLG Leistungsberechtigte.

Erst im Rahmen der Verhandlungen zum Zuwanderungsgesetz hat sich der Vermittlungsausschuss auf eine Neufassung von § 2 Abs. 1 AsylbLG verständigt, die mit dem Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und die 36-Monats-Frist unberührt lässt. Insofern widerspricht der Gesetzentwurf des Bundesrates auch dem im Jahr 2004 zwischen Bund und Ländern gefundenen Kompromiss zum Zuwanderungsgesetz.

